



## Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Brunnen

Die Gemeinde Brunnen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - folgende

### Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Brunnen:

#### § 1

Die Gemeinde Brunnen verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Allgemeinheit verdient gemacht haben, insbesondere auf

ehrenamtlichem,  
sportlichem,  
beruflichem und  
sozialem

Gebiet sowie im Vereinsleben, im Umweltbereich, in der Politik, Kultur oder im kirchlichen Bereich,

- a) das Ehrenbürgerrecht mit Bürgermedaille in Gold,
- b) die Bürgermedaille in Gold, in Silber oder in Bronze

der Gemeinde Brunnen. Die Bürgermedaille in Gold kann nur an volljährige Personen verliehen werden; begründete Ausnahmefälle sind zulässig.

Zur Bürgermedaille wird jeweils eine entsprechende tragbare Ehrennadel und eine Ehrenurkunde verliehen.

#### § 2

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und um die Geschicke der Gemeinde Brunnen hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung entscheidend beeinflusst oder mitgeprägt haben.

(2) Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen

- a) an Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit,
  - b) an Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 24-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit (Vereins- und Verbandsfunktionäre usw.) ausgezeichnet haben,
  - c) an Persönlichkeiten, die sich in sonstiger Art und Weise (vom Gemeinderat einstimmig zu beschließen) ausgezeichnet haben.
-

- (3) Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen
- a) an Angehörige des Gemeinderates nach 18-jähriger Amtszeit,
  - b) an Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 18-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit (Vereins- und Verbandsfunktionäre usw.) ausgezeichnet haben,
  - c) an Persönlichkeiten, die sich in sonstiger Art und Weise (vom Gemeinderat einstimmig zu beschließen) ausgezeichnet haben.

- (4) Die bronzene Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen
- a) an Angehörige des Gemeinderates nach 12-jähriger Amtszeit,
  - b) an Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 12-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit (Vereins- und Verbandsfunktionäre usw.) ausgezeichnet haben,
  - c) an Persönlichkeiten, die sich in sonstiger Art und Weise (vom Gemeinderat einstimmig zu beschließen) ausgezeichnet haben.

### **§ 3**

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und ist in den Farben Gold, Silber und Bronze ausgeführt.

Sie zeigt in allen ihren Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen in Relief mit der umlaufenden erhöhten Schrift „GEMEINDE BRUNNEN“.

Auf der Rückseite befindet sich folgende Inschrift:

*„Für hervorragende Verdienste und besondere Leistungen“.*

Die entsprechenden (Gold, Silber und Bronze) Ehrennadeln zeigen in der Mitte das Gemeindewappen in Farbe mit umlaufendem Lorbeerkranz, rückseits mit langer Anstecknadel.

Die entsprechenden Urkunden haben folgenden Wortlaut:

„Herr/Frau ... hat sich um die Gemeinde Brunnen (besonders) verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... Nr. ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in ... verliehen.“

Der Grund der Auszeichnung soll in der Urkunde kurz angegeben werden.

„Ort, Datum, Siegel, Unterschrift des 1. Bürgermeisters.“

### **§ 4**

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaillen werden durch Beschluss des Gemeinderates verliehen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

(2) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.

(3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Brunnen sein.

### **§ 5**

(1) Ehrenbürgerurkunde sowie Bürgermedaillen werden durch den 1. Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter verliehen.

Bei der Verleihung sind die Verdienste des zu Ehrenden in entsprechender Weise zu würdigen. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung mit würdigem Rahmen.

---

(2) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekannt zugeben.

(3) Die Gemeinde Brunnen führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

## **§ 6**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen ist jeder Bürger der Gemeinde Brunnen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und jeweils für die folgende Ehrung mindestens 3 Monate vor dem Verleihungstermin bei der Gemeinde einzureichen. Ehrungen erfolgen nur auf Antrag.

(2) Der Gemeinderat Brunnen entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die eingereichten Vorschläge.

## **§ 7**

Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Brunnen als Ehrengäste einzuladen.

## **§ 8**

Die Gemeinde Brunnen kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens oder bei Mißbrauch widerrufen. Der Widerruf bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

## **§ 9**

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr vollenden und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

## **§ 10**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Brunnen, den 19. November 2004**

.....  
**Wenger**  
**Erster Bürgermeister**

---